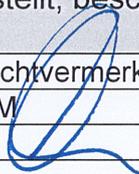


Sitzungsvorlage

Gemeinderat Kaisersbach



KAISERSBACH
REMS-MURR-KREIS

Sitzung / Datum	Status	Behandlung	Sitzungsvorlage Nr./Jahr
18. April 2024	Öffentlich	Beschluss	30/2024
<p>Elterngebühren für Kindergarten/Krippe: Anpassung ab September 2024 bzw. September 2025 und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach</p>			
<p>Beschlussvorschlag</p>			
<p>Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach (Elterngebühren) und die damit einhergehende Erhöhung der Elterngebühren für Krippe und Kindergarten werden zum 01.09.2024 bzw. 01.09.2025, wie in der Anlage dargestellt, beschlossen.</p>			
Zuständiges Amt: Hauptamt		Sichtvermerke	
		BM 	HL <i>Sturke</i> FL <i>Sch</i>
<p>Sachverhalt</p>			
<p>Die Elterngebühren für den Besuch der Krippe und der Kindergartengruppen sollen für den Zeitraum ab September 2024 bzw. ab September 2025 entsprechend der Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Spitzenverbände für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie für das Kindergartenjahr 2025/2026 neu festgelegt werden.</p> <p>Die Empfehlung sieht für die Elterngebühren eine Erhöhung von 7,5 % für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie 7,3 % für das Kindergartenjahr 2025/2026 vor.</p> <p>Im Kindergartenbereich wurde der empfohlene Landesrichtsatz in der Vergangenheit stets übernommen.</p>			
<p>Begründung</p>			
<p>Die Kirchen und kommunalen Spitzenverbände legen bei der Ermittlung der empfohlenen Beitragssätze eine 6-stündige Regelbetreuung zu Grunde. Für den Fall, dass diese sechs Stunden am Stück erbracht werden (verlängerte Öffnungszeiten), kann für die empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 % erhoben werden. Die Gemeinde Kaisersbach hat in den vergangenen Jahren auf mögliche Zuschläge verzichtet und stattdessen den empfohlenen Landesrichtsatz für die Betreuung im Regelbetrieb übernommen.</p> <p>Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird im Kinderhaus auch eine 7-stündige Betreuungsform „VÖ XL“ angeboten. Für diese Angebotsform erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elterngebühren. Bei der Kalkulation der Elterngebühren</p>			

für die 7-stündige Betreuung hat die Verwaltung daher auf den empfohlenen Landesrichtsatz zurückgegriffen und diesen auf die erweiterte Betreuungsform und eine Betreuung von 35 Stunden/Woche entsprechend hochgerechnet.

Der Zuschlag in Höhe von 50 % des anzusetzenden Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten (2 Jahre 9 Monate bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) wird unverändert beibehalten. Diese Kinder sind mit 2 Plätzen anzurechnen und haben einen höheren Betreuungsaufwand.

Darüber hinaus besteht im Bereich der Kinderkrippe für Eltern die Möglichkeit, ihr Kind auch nur für eine Betreuung an einzelnen Wochentagen anzumelden. Bei tageweiser Buchung wird je gebuchtem Wochentag 1/5 des Monatsbetrages erhoben. Dabei ist zu beachten, dass mindestens zwei Tage/Woche gebucht werden müssen. Diese Tage werden bei der Anmeldung des Kindes verbindlich angegeben. Um allerdings den Eltern eine noch flexiblere Betreuung zu gewährleisten, gibt es im Bereich der Kinderkrippe auch die Möglichkeit weitere Zusatztage zu buchen. Dies bietet sich beispielweise für diejenigen Eltern an, die zwei Tage in der Woche fest gebucht haben, allerdings an einem dritten Tag eine private Verpflichtung haben und spontan eine Betreuungsmöglichkeit benötigen. Für die Buchung von Zusatztagen wird die Pauschale ebenfalls um die empfohlenen 7,5 % auf 26 EUR bei 30 Std. und auf 29 EUR bei 35 Std. Betreuung erhöht. Ab September 2025 würde die Pauschale dann noch einmal um 7,3 % steigen auf 28 EUR bzw. 31 EUR.

Die Elterngebühren im Bereich der Kinderkrippe und Kindergarten werden seit September 2019 öffentlich-rechtlich durch eine Gebührensatzung geregelt. Dabei werden die Elterngebühren für 11 Monate/Jahr erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Eine Erhöhung der Elterngebühren ist, insbesondere aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen sowie die rückwirkenden tariflichen Kostensteigerungen, geboten und bewegt sich mit 7,5 % bzw. 7,3 % im von den Spitzenverbänden vorgeschlagenen Rahmen.

Der Bereich Kinderbetreuung stellt den größten Nettoressourcenbedarf im Gemeindehaushalt dar. Die Anpassungen der Gebührensätze sind daher erforderlich und angemessen. Auch vor dem Hintergrund, dass die bisherige Praxis beibehalten wird und trotz VÖ-Angebot die Elterngebühren für den Regelbetrieb angesetzt werden.

Die Gebühren für die Buchung von Zusatztagen in der Krippe wurden im letzten Jahr angepasst. Hier wurde die prozentuale Erhöhung aus der Vereinbarung der Landesverbände ebenfalls angewandt.

Die Anpassung der Elterngebühren erfordert einen Änderungsbeschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach (Elternbeiträge).

Der momentane Kostendeckungsgrad (Einzahlungen ohne Zuweisungen/Zuwendungen) / (Alle Auszahlungen ohne Zuschüsse kirchlicher Kindergarten) beträgt 15,03 %.

Anlagen: Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach (Elternbeiträge) + Kalkulation Elterngebühren + Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elterngebühren für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026

Anlage: Gebührenerhöhung Elternbeiträge 2024/2025

Erhöhung zum 01.09.2024

7,50%

Kindergarten - Kinderhaus Kaisersbach

	Bisher	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)		Bisher	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.) gerundet
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	151,00 €	162,00 €		177,00 €	190,28 €	190,00 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117,00 €	126,00 €		134,00 €	144,05 €	144,00 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78,00 €	85,00 €		91,00 €	97,83 €	98,00 €
Für das Kind einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	28,00 €		31,00 €	33,33 €	33,00 €

Kinderkrippe - Kinderhaus Kaisersbach

	Bisher	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.) gerundet	Bisher	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.) gerundet
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	357,00 €	383,78 €	384,00 €	416,00 €	447,20 €	447,00 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	265,00 €	284,88 €	285,00 €	309,00 €	332,18 €	332,00 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	186,00 €	199,95 €	200,00 €	216,00 €	232,20 €	232,00 €
Für das Kind einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	77,40 €	77,00 €	82,00 €	88,15 €	88,00 €

Buchung von Zusatztagen im Bereich Kinderkrippe U3

	bisher		gerundet
verlängerte Öffnungszeiten 30 Std.	24,00 €	25,80 €	26,00 €
verlängerte Öffnungszeiten 35 Std.	27,00 €	29,03 €	29,00 €

Anlage: Gebührenerhöhung Elternbeiträge 2025/2026

Erhöhung zum 01.09.2025

7,30%

Kindergarten - Kinderhaus Kaisersbach

	Bisher	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)		Bisher	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.) gerundet
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	162,00 €	174,00 €		190,00 €	203,87 €	204,00 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126,00 €	134,00 €		144,00 €	154,51 €	155,00 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	84,00 €	92,00 €		98,00 €	105,15 €	105,00 €
Für das Kind einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	31,00 €		33,00 €	35,41 €	35,00 €

Kinderkrippe - Kinderhaus Kaisersbach

	Bisher	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.) gerundet	Bisher	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	Neu: verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.) gerundet
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	384,00 €	412,03 €	412,00 €	447,00 €	479,63 €	480,00 €
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	285,00 €	305,81 €	306,00 €	332,00 €	356,24 €	356,00 €
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	200,00 €	214,60 €	215,00 €	232,00 €	248,94 €	249,00 €
Für das Kind einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	77,00 €	82,62 €	83,00 €	88,00 €	94,42 €	94,00 €

Buchung von Zusatztagen im Bereich Kinderkrippe U3

	bisher		gerundet
verlängerte Öffnungszeiten 30 Std.	26,00 €	27,90 €	28,00 €
verlängerte Öffnungszeiten 35 Std.	29,00 €	31,12 €	31,00 €

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

**4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen**

Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg a.N.
Heike Baumann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 11.03.2024

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 42650/2024
Gt-Info 0178/2024**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2024/2025 und 2025/2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/2025		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	148 €	162 €	159 €	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	115 €	126 €	123 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	78 €	85 €	84 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26 €	28 €	28 €	31 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/25		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	439 €	479 €	471 €	514 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	326 €	356 €	350 €	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	220 €	240 €	236 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	87 €	95 €	93 €	102 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Steffen Jäger
Präsident

Markus Vogt
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 3 Elternbeitrag

(1)

aa) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Kindergarten) beträgt der Elternbeitrag **ab 01. September 2024** monatlich:

	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	162 Euro	190 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126 Euro	144 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	85 Euro	98 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 Euro	33 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Krippe) beträgt der Elternbeitrag **ab 01. September 2024** monatlich:

	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	384 Euro	447 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	285 Euro	332 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	200 Euro	232 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	77 Euro	88 Euro

ab) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Kindergarten) beträgt der Elternbeitrag **ab 01. September 2025** monatlich:

	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	174 Euro	204 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	134 Euro	155 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	90 Euro	105 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31 Euro	36 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Krippe) beträgt der Elternbeitrag **ab 01. September 2025** monatlich:

	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kinderkrippe verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	412 Euro	480 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	306 Euro	356 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	215 Euro	249 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	83 Euro	94 Euro

Die Ziffern b) bis d) bleiben unverändert.

ea) Bei der Buchung von sogenannten Zusatztagen **ab dem 01. September 2024** im Bereich der Kinderkrippe (U 3) wird bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std.) ein pauschaler Betrag von 26 Euro und bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) ein pauschaler Betrag in Höhe von 29 Euro erhoben.

eb) Bei der Buchung von sogenannten Zusatztagen **ab dem 01. September 2025** im Bereich der Kinderkrippe (U 3) wird bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std.) ein pauschaler Betrag von 28 Euro und bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) ein pauschaler Betrag in Höhe von 31 Euro erhoben.

Die Absätze (2) bis (7) bleiben unverändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Kaisersbach, den _____

gez.
Michael Clauss
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.